

Die Stromlieferanten sind nach dem neu eingeführten § 118 Abs. 5a EnWG verpflichtet, einmalig für das Kalenderjahr 2026 in den Stromrechnungen auf den Zuschuss und auf die Netzentgelt-Veröffentlichung des Verteilnetzbetreibers hinzuweisen.

Um die Transparenz über die Wirkungen des ÜNB-Netzkostenzuschusses sowie dessen Auswirkungen auf die Höhe der Netzentgelte sicherzustellen, sind die Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber nach § 118 Abs. 5a Satz 1 und 2 EnWG verpflichtet, ein fiktives Netzentgelt auf Ihrer Internetseite zu veröffentlichen, das sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergeben hätte.
Die Verteilernetzbetreiber sollen typisierte Abnahmefälle veröffentlichen.

Dieser Veröffentlichungspflicht wird hiermit nachgekommen.

Musterverbrauchsfälle mit regulären Netzentgelten:

mit Bundeszuschuss



1) Haushaltskunde in der Niederspannung mit einem Jahresverbrauch von 3.500 Kilowattstunden

| | |
|----------------------------|--|
| Jahresarbeit | 3.500 kWh |
| Jahreskosten Arbeit | 86,10 |
| Grundpreis | 90,00 |
| Jahreskosten gesamt | 176,10 zzgl. Messstellenbetrieb |

2) Gewerbekunde in der Niederspannung mit einem Jahresverbrauch von 50 Megawattstunden

| | |
|----------------------------|--|
| Jahresarbeit | 50.000 kWh |
| Jahreskosten Arbeit | 1.230,00 |
| Grundpreis | 90,00 |
| Jahreskosten gesamt | 1.320,00 zzgl. Messstellenbetrieb |

Musterverbrauchsfälle mit fiktiven Netzentgelten:

ohne Bundeszuschuss

1) Haushaltskunde in der Niederspannung mit einem Jahresverbrauch von 3.500 Kilowattstunden

| | |
|----------------------------|--|
| Jahresarbeit | 3.500 kWh |
| Jahreskosten Arbeit | 113,40 |
| Grundpreis | 90,00 |
| Jahreskosten gesamt | 203,40 zzgl. Messstellenbetrieb |

2) Gewerbekunde in der Niederspannung mit einem Jahresverbrauch von 50 Megawattstunden

| | |
|----------------------------|--|
| Jahresarbeit | 50.000 kWh |
| Jahreskosten Arbeit | 1.620,00 |
| Grundpreis | 90,00 |
| Jahreskosten gesamt | 1.710,00 zzgl. Messstellenbetrieb |